

2. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 28. 06. 2001

Aufgrund des § 4 der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGmO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 345) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.02. 1997 beschließt der Gemeinderat Groß Düben in seiner Sitzung am 28.06. 2001 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung.

§ 1 Änderung der Bekanntmachungssatzung

Der § 3 lautet wie folgt:

§ Ortsübliche Bekanntmachung

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln lt. § 2, Absatz 1-3, während der Dauer von mindestens einer Woche bekannt gemacht.

§ 1 Nr. 2

Die nachfolgenden §§ werden weiterfolgend nummeriert.

§ 2 In-Kraft -Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Düben, d. 03.07. 2001

Krautz
Bürgermeister



Gemeinderat Groß Düben
- Bürgermeister -

Beschluß 36/2001

Beschluß über die 2. Änderung der Bekanntmachungssatzung

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner Sitzung am 28.06. 2001 die 2. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 08.02. 1999 (Beschluß 2/99) wie folgt:

Groß Düben, d. 03. 07. 2001

Krautz
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	12
Bürgermeister:	1
zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Zur Sitzung am 28. 06. 2001 wurde ordnungsgemäß am 18. 06. 2001 nach den §§ 36 und 39 (1) der Sächsischen Gemeindeordnung eingeladen.

Aufgrund § 20 waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit ausgeschlossen.